

## 839/A XX.GP

des Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 177 Abs. 2 lautet:

(2) Eine Krankheit, die ihrer Art nach nicht in Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz enthalten ist, gilt im Einzelfall als Berufskrankheit, wenn der Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt, daß diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist; diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Begründung:

Die Bestimmungen des § 177 Abs. 2 sollten eigentlich eine Generalklausel darstellen, sind jedoch durch ihre sehr enge Einschränkung auf schädliche Stoffe und Strahlen eher eine Spezialklausel, die viele Berufskrankheiten, welche durch andere beruflich bedingte Schädigungen - wie etwa Nässe, Kälte, Hitze, Streß, Bildschirmarbeit, physische Einwirkungen u.ä.m. - hervorgerufen sind, nicht berücksichtigen.

Eine Öffnung dieser Bestimmungen hin zu einer echten Generalklausel ist erforderlich, um den geänderten Anforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden.